

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG zur Feststellung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG besteht.

**Firma Aurubis AG
Änderung der Drahtanlage 2 als Nebeneinrichtung zur Rohhütte Werk Ost
Ammoniak Co-Feuerung im Kathodenschachtofen 2
BlmSchG-Antrag gemäß § 16, Az.: 113/2022**

A. Sachverhalt

Die Firma Aurubis AG hat am 02.08.2022 und am 01.09.2022 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung der Drahtanlage 2 (4.BlmSchV Anhang 1 Nr. 3.4.1: Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20t NE-Metall je Tag oder mehr; UVPG Anlage 1 Nr. 3.5.1 : Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 100 000 t oder mehr je Jahr) als Nebeneinrichtung zur Rohhütte Werk Ost (RWO) - auf dem Betriebsgrundstück Müggenburger Hauptdeich 2, 20539 Hamburg beantragt.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ebenfalls UVP-pflichtig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 durchgeführt.

Dies trifft auf das Vorhaben „Rohhütte Werk Ost“ gemäß Nr. 3.4 bzw. „Drahtanlage 2“ gemäß Nr. 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG, das mit dem vorliegenden Antrag geändert werden soll, insoweit zu, dass für dieses Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 4 UVPG eine Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma Aurubis AG (Az. 113/22) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14.4, Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen wurde die Prüfung durch die BUKEA gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verb. m. § 7 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. **Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 **Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Der Antragsteller betreibt zurzeit auf dem Betriebsgrundstück Müggenburger Hauptdeich 2, 20539 Hamburg eine Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen (Drahtanlage) Nr. 3.4.1 des Anhangs zur 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zur Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren (Kupferhütte); Nr. 3.3 des Anhangs zur 4. BImSchV.

In der Drahtanlage 2 wird in einem kontinuierlichen Produktionsprozess Kupfergießwalzdraht hergestellt. Im Kathodenschachtofen 2 werden Kupfer und Zusätze eingeschmolzen. Anschließend wird das flüssige Kupfer über Rinnen der Gießmaschine zugeführt. Im beantragten Vorhaben wird beabsichtigt, im Rahmen einer temporären Versuchsreihe, Ammoniak in die vorhandene Erdgasfeuerung des Kathodenschachtofens 2 in verschiedenen Mischungsverhältnissen einzusetzen und mit zu verbrennen. Die Versuche dienen der Erforschung des Einsatzes von kohlenstofffreien Energieträgern in der Produktion. Durch die geplante Maßnahme erhöht sich die Kapazität der Anlage nicht. Die Lagermenge des neu eingesetzten Stoffes Ammoniak sowie die Durchsatzmenge betragen 13,5 t. Für den Versuchsstandort wird eine 4,80 m hohe Schutzwand aufgebaut.

Für die Durchführung der Versuche wird außerhalb des Gebäudes der Drahtanlage ein gefahrtgutrechtlich zugelassener Tankcontainer mit ca. 13,5 Tonnen Ammoniak in einer Auffangwanne aufgestellt. Das flüssige Ammoniak wird über einen Verdampfer in den gasförmigen Zustand gebracht und kann für die Versuche jeweils einem der drei übereinanderliegenden Brenner in jeder Brennerreihe zugemischt werden.

1.2 **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten**

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Hinsichtlich Wasser und Gewässer ergeben sich für das Gewässer Norderelbe keine Änderungen. Die genehmigten Kühlwassermengen erhöhen sich nicht. Es findet kein Eintrag von Metallen oder anderen relevanten Stoffen in das Gewässer statt.

Es findet keine wesentliche Änderung des Versiegelungsgrads statt.

Keine Stoffeinträge durch bedarfsweise versiegelte Flächen bzw. überdachte Flächen

Keine Relevanz hinsichtlich Natur und Landschaft. Änderungen gehen nicht über die Werksgrenze hinaus und befinden sich in einem Industriegebiet

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es werden keine neuen Abfallarten erzeugt. Es wurde keine Kapazitätserhöhung der Anlage und daraus folgend auch keine Erhöhung der Abfallmenge beantragt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Luftverunreinigungen

Es werden keine zusätzlichen Emissionen bzw. Emissionsquellen beantragt. Die Versuchsreihen werden durch kontinuierliche Messungen begleitet, so dass sichergestellt wird, dass die gültigen Begrenzungen für die Luftschadstoffe eingehalten werden.

Lärm und Erschütterungen

Die geplanten Änderungen beinhalten keine Errichtung und kein Betrieb von lärmrelevanten Anlagenteilen. Die Verkehrssituation auf dem Werksgelände ändert sich nicht. Es gibt keinen Einfluss auf die Lärmsituation im Umfeld des Standortes.

Erschütterungen treten durch das beantragte Vorhaben nicht auf.

Gewässerverunreinigungen

Keine zusätzlichen Belastungen von Wasser und Gewässern. Im Rahmen der beantragten Änderungen erfolgt keine Erhöhung der genehmigten direkten oder indirekten Kühlwassermengen. Es findet kein Eintrag von Metallen oder anderen relevanten Stoffen in das Gewässer statt.

Bodenverunreinigungen

Eine Verunreinigung des Bodens kann bei diesem Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Anschlussseite des Ammoniakcontainers sowie der Ammoniakwäscher stehen in einer Auffangwanne. Die gesamte Anlage steht auf befestigtem Boden mit Anschluss an das Aurubis eigene Sielsystem inklusive Havariebecken im Werk Ost. Dort können

ausgetretene oder verunreinigte wässrige Flüssigkeiten aufgefangen und gereinigt werden.

Licht

Nicht relevant

Wärme

Zusätzliche Abwärmemengen sind nicht zu erwarten.

Gerüche

Mit diesem Vorhaben werden keine geruchsbedingten Einflüsse auf die Nachbarschaft bzw. die Mitarbeiter verursacht.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die Fa. Aurubis, Standort Hamburg ist bereits Betriebsbereich der oberen Klasse gem. der 12. BImSchV (Störfallverordnung). In dem beantragten Vorhaben soll ein neuer störfallrelevanter Stoff eingesetzt werden. Der neue Stoff Ammoniak wurde bereits mit der Anzeige Az.: 89/22 angezeigt. Beim dem jetzt vorliegenden §16 BImSchG Antrag handelt es sich um eine Erhöhung der Lagermenge von 500 kg auf 13,5 t und einer Durchsatzmenge von 3 t auf 13,5 t. Die Versuche mit Ammoniak als Wasserstoffträger dienen einer mittel- und langfristigen Versorgung des Werks mit alternativen Brennstoffen zum fossilen Energieträger Erdgas.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Anlieferung von Ammoniak und der Anschluss an die Versuchsanlage erfolgt nur einmalig. Eine detaillierte Gefahrenanalyse wurde durchgeführt. Es werden umfangreiche Maßnahmen zur Verhinderung eines Störfalls vorgenommen. Der Tankcontainer sowie die gesamte Versuchsanlage werden kontinuierlich überwacht und gegen unbeabsichtigte Kollision gesichert. Die gesamte Versuchsanlage einschließlich Tankcontainer werden gemäß der beiliegenden HAZOP ausgeführt und vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen abgenommen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es entstehen keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit. Im Falle eines Austritts einer Ammoniakgaswolke wird diese durch einen Wasserschleier niedergeschlagen. Laut Sachverständiger kann von einer möglichen Abscheidung von mindestens 60% Effektivität ausgegangen werden.

Das verunreinigte Wasser wird auf dem Werksgelände durch die Siele aufgenommen und in einem Becken der werkseigenen Abwasserbehandlungsanlage aufgefangen.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Die Bauleitplanung weist das Werksgelände als Industriegebiet (Bebauungsplan) auf einer Hafenfläche (Flächennutzungsplan) aus. Das Vorhaben findet allein auf diesem Gelände statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

Wasser

Im Zuge des Vorhabens ist keine Grundwasserhaltung erforderlich. Es werden keine zusätzlichen Kühlwassermengen benötigt. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die wärmerrelevanten Kühlwassereinleitungen.

Es findet kein zusätzlicher Eintrag von Metallen oder anderen relevanten Stoffen in das Gewässer statt. Niederschlagswässer werden über das bestehende Regenwassersystem geführt.

Boden

Die beantragten Änderungen wirken sich nicht auf den Boden aus.

Natur und Landschaft

Es sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete „Hamburger Untereibe“, „Boberger Düne und Hangterrassen“, „Heuckenlock / Schweenssand“ und „Die Reit“ sind im Rahmen der UVU 2010 untersucht worden bzw. es wurden entsprechende FFH-Vorprüfungen

durchgeführt. Das Vogelschutzgebiet „Holzhafen“ wurde im März 2013 ausgewiesen und hinsichtlich der Auswirkungen der benachbarten Betriebe bewertet. Es wurde festgestellt, dass die als Schutzziele genannten Zugvogelarten Löffelente, Krickente und Brandgans von den Auswirkungen der Betriebe nicht nennenswert beeinflusst werden.

Eine zusätzliche Auswirkung auf diese Gebiete durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Die Stickoxid-Emissionen (siehe Abschnitt 1.5) bleiben unterhalb des bereits genehmigten Grenzwertes. Für die Dauer der Versuche werdend die Parameter NO_x angegeben als NO₂, N₂O und CO erfasst und überwacht.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Die Naturschutzgebiete „Auenlandschaft Norderelbe“ ca. 500 m östlich, „Rhee“ ca. 750 m südlich und „Boberger Niederung“ ca. 5.200 m östlich des Aurubis-Geländes wurden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung von 2010 (Projekt Future RWO, Bericht Nr. M86 057/1 vom 12.08.2010) ebenfalls hinsichtlich ihrer Verträglichkeit der Einwirkungen des Aurubis-Betriebs untersucht. Weitergehende Einwirkungen sind nicht zu erwarten.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Nicht relevant.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes,
Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,
Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie
Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Nicht relevant.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Keine zusätzlichen Gewässerbelastungen, daher irrelevant.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Keine zusätzliche Immissionsbelastung, daher irrelevant.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Das Betriebsgelände liegt im Industriegebiet (Bebauungsplan) auf einer Hafensfläche (Flächennutzungsplan) aus. Das Vorhaben findet allein auf diesem Gelände statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.

Es sind durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten, da sich die Luftemissionen zu dem bereits genehmigten Zustand nicht ändern werden.

Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, weil auch hier keine zusätzlichen Lärmemissionen beantragt wurden.

Die Fa. Aurubis, Standort Hamburg unterliegt bereits dem Betriebsbereich der oberen Klasse gem. der 12. BImSchV der Störfallverordnung. In dem beantragten Vorhaben soll ein neuer störfallrelevanter gefährlicher Stoff eingesetzt werden. Eine erstmalige Unterschreitung des angemessenen Abstandes oder eine räumlich weitere Unterschreitung des angemessenen Abstandes ist jedoch nicht gegeben. Die im Nachbarschaftsbereich liegenden schutzbedürftigen Nutzungen werden durch den

Versuch und die Lagerung nicht beeinträchtigt. Der angemessene Sicherheitsabstand nach § 50 BImSchG i.V.m. KAS 18 Leitfaden beträgt 190m. Benachbarte Schutzgüter sind nicht betroffen.

Sofern keine Schutzobjekte in dem für das jeweilige Vorhaben ermittelten angemessenen Sicherheitsabstand (bzw. zusätzlicher Gefahrenbereich) liegen, wird durch eine störfallrelevante Änderung zwar ggf. eine Gefahrenerhöhung erreicht. Diese ist jedoch nicht erheblich, weil sie keine Schutzobjekte betrifft.

Für die Ausführung der Versuchsanlage und dessen Betrieb wurde eine umfassende HAZOP nach DIN EN 61822 sowie DIN EN 61511 unter Beteiligung zweier §29a BImSchG Sachverständige durchgeführt. Ein Sachverständigengutachten nach § 13 der 9.BImSchV wurde zusätzlich in Auftrag gegeben. Es prüft, ob die allgemeinen Betreiberpflichten nach § 3 i.V.m. den §§ 4-6 der 12.BImSchV erfüllt werden und ob der Stand der Sicherheitstechnik nach § 3 Abs. 4 StörfallV mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag erfüllt ist. Beantragt sind umfangreiche Maßnahmen zur Verhinderung eines Störfalls.

Für den unwahrscheinlichen Fall einer ungewollten Ammoniakfreisetzung ist im Lagerbereich eine Gaswarnanlage installiert, die automatisch einen Wasserschleier erzeugt und das Hauptventil der Gasversorgung schließt. Die Wasserberieselung ist eine Sicherheitsfunktion und dient der Niederschlagung des im Falle einer Betriebsstörung freiwerdenden Ammoniaks.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben. Es gibt keine kumulierenden bestehenden oder zugelassenen Vorhaben. Es besteht keine technische Verbindung zu anderen bereits genehmigten Anlagen auf dem Betriebsgelände. Ein neues Gefahrenpotential kann nicht ausgelöst werden. Die Nachbaranlagen liegen zwar im 190m Radius, sind jedoch geschlossene Anlagen, in denen sich die jeweiligen Stoffe in einem geschlossenen System befinden. Die Anlagen sind so geschaltet, dass Prozessgas durch eine automatische Sicherheitsabschaltung nicht austreten kann. Ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist zudem immer aktiv. Wechselwirkungen mit den nahegelegenen Lägern durch ausgehende Risiken wie Brand/Explosion werden ausgeschlossen, da die örtliche Auswahl der Aufstellung zu keinem Zeitpunkt die definierten Zonen mit Explosionsgefährdung tangiert (Aussage Gutachter TÜV Nord vom 09.08.2022).

Nach überschlägiger Prüfung wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Störfallrisiko haben kann.

Bezüglich der Abfallentsorgung ergibt sich keine Änderung. Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und die Menge der Abfälle nicht ändern.

Durch das beantragte Vorhaben ergibt sich in Bezug auf das Gewässer Norderelbe hinsichtlich des Wärme- und Metalleintrags keine Änderung.

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV nach dem Stand der Technik. Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen. Zum vorbeugenden Gewässerschutz werden die beantragten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen ausgestattet.

Durch das Vorhaben wird mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Baudenkmäler/ Gebäudeensembles gerechnet.

Weitere Auswirkungen auf andere Medien sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Dies bedeutet, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten sind.

Grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Unter Berücksichtigung der v. g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.